

populare e.V.

SATZUNG DES VEREINS

§ 1 Name, Sitz, Eintragung, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein trägt den Namen POPULARE Kulturbauhaus e.V.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Berlin – Mitte, Strelitzer Str. 65/66
- (3) Der Verein soll in das Vereinsregister des Amtsgerichtes Charlottenburg von Berlin eingetragen werden.
- (4) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Vereinszweck

- Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung 1977 §§ 51,52 53 ff A O, in der jeweils gültigen Fassung.
- a- Der Verein nutzt die kommunikative Dimension der Musik und anderer Künste als vermittelnde Instanz im Bereich der kulturellen Integration.
b- Der Verein dient der Förderung der internationalen Gesinnung, der Toleranz auf allen Gebieten der Kultur, dem Völkerverständigungsgedanken und dem friedlichen Zusammenleben in dieser Stadt.
- Zur Verwirklichung der vorgenannten Zwecke wird der Verein v.a. wie folgt tätig:
Organisieren und Durchführen
 - der kulturellen Veranstaltungen, Workshops auch mit Menschen mit Behinderung,
 - der Projekte mit Kindern, Jugendlichen, Schülerinnen und Schülern.

Diese Projekte schaffen Begegnungen der deutschen Kultur mit in dieser Stadt lebenden Menschen aus anderen Kulturen (deutsch-türkisch,-arabisch,-afrikanisch, etc...).

Vermittelnde Instanz ist die Verbesserung der Kommunikationsformen zur Steigerung der kulturellen Integration. Erlern werden neue Umgangsformen, welche dann in internationalen Austauschprogrammen erprobt und eingebunden werden.

§ 3 Selbstlosigkeit

- Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.
- Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

- Mitglied kann jede natürliche und juristische Person werden, die die Ziele des Vereins nach § 2 unterstützt.
- Die schriftliche Eintrittserklärung ist an den Vorstand zu richten. Der Vorstand trifft die Entscheidung über die Mitgliedschaft.
- Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss od. Tod, bzw. bei juristischen Personen durch deren Auflösung.
- Der Austritt eines Mitglieds ist nur zum Monatsende möglich.
Er folgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen.
- Wenn ein Mitglied gegen die Ziele und Interessen des Vereins schwer verstoßen hat oder trotz Mahnung mit dem Beitrag drei Monate im Rückstand bleibt, so kann es durch den Vorstand mit sofortiger Wirkung ausgeschlossen werden.
Dem Mitglied muss vor der Beschlussfassung Gelegenheit zur Rechtfertigung bzw. Stellungnahme gegeben werden.
Gegen den Ausschließungsbeschluss kann innerhalb einer Frist von einem

Monat nach Mitteilung des Ausschlusses die nächste Mitgliederversammlung angerufen werden, die abschließend entscheidet. Der Rechtsweg bleibt nicht ausgeschlossen.

§ 5 Beiträge

Die Mitglieder zahlen Beiträge nach Maßgabe eines Beschlusses der Mitgliederversammlung (§8). Zur Festlegung der Beitragshöhe und Beitragsfälligkeit ist eine 2/3 Mehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden und vertretenen stimmberechtigten Vereinsmitglieder erforderlich.

§ 6 Organe des Vereins

Organe des Verein sind:

- (1) der Vorstand
- (2) die Mitgliederversammlung

§ 7 Der Vorstand

- Der Vorstand besteht aus mindestens drei gleichberechtigten Personen.
- Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind: mindestens drei von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit einzeln gewählte Vereinsmitglieder.
Der Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich.
Je zwei Vorstandsmitglieder des Vorstandes sind gemeinsam vertretungsberechtigt.
- Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von einem Jahr gewählt.
Die Wiederwahl der Vorstandsmitglieder ist möglich. Die jeweils amtierenden Vorstandsmitglieder bleiben nach Ablauf ihrer Amtszeit solange im Amt, bis ihre Nachfolger gewählt sind und ihr Amt antreten können.
- Dem Vorstand obliegt die Führung der laufenden Geschäfte des Vereins. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - Einberufung, Vorbereitung und Leitung von Mitgliederversammlungen
 - Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung,
 - Führung der Vereinskasse / der Buchführung
 - Führung der aus dem Vereinszweck folgenden laufenden Geschäfte , z.B. Verteilung von Aufgaben und Kompetenzen, Bestellung von Referenten und Experten, Wahrung von Außenkontakten, Terminplanung, Organisation von Veranstaltungen, Konzerten und Begegnungen, Organisation von Seminaren etc.
 - Vertretung des Vereins nach außen,
*Der Vorstand übt seine Tätigkeit ehrenamtlich aus.
*Der Vorstand kann für die Geschäfte der laufenden Verwaltung einen Geschäftsführer bestellen. Dieser ist berechtigt, an den Sitzungen des Vorstandes mit beratender Stimme teilzunehmen.
- Vorstandssitzungen finden jährlich mindestens 8 mal – sowie nach Bedarf- statt. Die Einladung zu Vorstandssitzungen erfolgt informell auf der jeweils vorangegangenen Vorstandssitzung bzw. förmlich schriftlich vom Vorstand bestellten Schriftführer im Auftrag des Vorstandes unter Einhaltung einer Einladungsfrist von mindestens eine Woche.
Vorstandssitzungen sind beschlussfähig, wenn satzungsgemäß eingeladen wurde und mindestens 2 Mitglieder des Vorstandes anwesend sind.
- Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit.
- Beschlüsse des Vorstandes können bei Eilbedürftigkeit auch schriftlich oder fernmündlich gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu einem solchen Verfahren auf eben diesem Wege erklären.
Schriftlich oder fernmündlich gefasste Vorstandsbeschlüsse sind schriftlich niederzulegen und von 2 G Vorstandsmitgliedern zu unterzeichnen.

- Bei allen Konto-Bewegungen auf dem Vereinskonto sind gegenüber der betreffenden Bank nur die Vorstandsmitglieder zeichnungsberechtigt. Es sind jeweils zwei Unterschriften erforderlich.

§ 8 Mitgliederversammlung

- Die ordentliche Mitgliederversammlung tagt mindestens einmal im Jahr.
Der ordentlichen Mitgliederversammlung sind vorzulegen:
- Bericht des Vorstandes
- Bericht der Kassenprüfung

(2) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn es das Vereininteresse erfordert oder wenn die Einberufung von 1/10 der Vereinsmitglieder schriftlich und unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt wird.

(3) Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich durch den Vorstand unter Wahrung einer Einladungsfrist von mindestens 2 Wochen bei gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung. Wünsche zur Tagesordnung müssen daher spätestens 3 Wochen vor der geplanten Sitzung beim Vorstand eingegangen sein.

Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Es gilt das Datum des Poststempels.

Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein schriftlich bekannt gegebene Adresse gerichtet ist.

(4) Die Mitgliederversammlung als das oberste beschlussfassende Vereinsorgan ist grundsätzlich für alle Aufgaben zuständig, sofern bestimmte Aufgaben gemäß der Satzung nicht einem anderen Vereinsorgan übertragen wurden.

*Ihr sind insbesondere die Jahresrechnung und der Jahresbericht zur Beschlussfassung über die Genehmigung und die Entlastung des Vorstands schriftlich vorzulegen. Sie bestellt zwei Rechnungsprüfer, die weder dem Vorstand noch einem vom Vorstand berufenen Gremium angehören und auch nicht Angestellte des Vereins sein dürfen, um die Buchführung einschließlich Jahresabschluss zu prüfen und über das Ergebnis vor der Mitgliederversammlung zu berichten.

*Die Mitgliederversammlung entscheidet insbesondere über:

- Aufgaben des Vereins
- An- und Verkauf sowie Belastung von Grundbesitz,
- Beteiligung an Gesellschaften
- Aufnahme von Darlehen ab Euro 500,--
- Mitgliedsbeiträge (§ 5)
- Satzungsänderungen (§ 9)
- Auflösung des Vereins (§ 11)

(5) Jede satzungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung wird als beschlussfähig anerkannt ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Vereinsmitglieder.

- Über die Anträge wird mit einfacher Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten beschlossen. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als nicht angenommen.
- Über die Zulässigkeit von nicht fristgerecht gestellten Anträgen entscheidet die Mitgliederversammlung mit einer 2/3 Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten.
- Jedes Mitglied hat 1 Stimme
Das Stimmrecht ist nicht übertragbar.
- Auf Wunsch von mindestens 1 anwesenden Mitglied ist über die Wahlen und Anträge eine geheime Abstimmung durchzuführen.
- Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu fertigen, das von der Versammlungsleitung und der/m ProtokollantIn/en zu unterzeichnen ist.

§ 9 Änderung des Zwecks und Satzungsänderung

- Für die Änderung des Vereinszwecks und für andere Satzungsänderungen ist eine $\frac{3}{4}$ Mehrheit der erschienenen und vertretenen Vereinsmitglieder erforderlich. Über Satzungsänderungen kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden,

wenn auf diesen Tagesordnungspunkt bereits in der Einladung zur Mitgliederversammlung hingewiesen wurde und der Einladung sowohl der bisherige als auch der vorgesehene neue Satzungstext beigefügt worden waren.

- Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts-, oder Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen. Diese Satzungsänderungen müssen allen Vereinsmitgliedern alsbald schriftlich mitgeteilt werden.

§ 10 Beurkundung von Beschlüssen

Die in Vorstandssitzungen und in Mitgliederversammlungen gefassten Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen und von dem Protokollführer der Sitzung und einem Vorstandsmitglied zu unterzeichnen.

§ 11 Auflösung des Vereins und Vermögensbindung

- Für den Beschluss, den Verein aufzulösen, ist eine $\frac{3}{4}$ -Mehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden und vertretenen Mitglieder erforderlich. Der Beschluss kann nur nach rechtzeitiger Ankündigung in der Einladung zur Mitgliederversammlung gefasst werden.
- Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall des bisherigen Zwecks fällt das Vermögen dem UNICEF oder einer anderen gemeinnützigen Organisation zu, die es unmittelbar oder ausschließlich für gemeinnützige oder mildtätige Zwecke zu verwenden hat, und zwar im Einvernehmen mit dem zuständigen Finanzamt.

Ich erkenne diese Satzung an.

Berlin, den _____ Unterschrift _____

Name/Vorname _____ Anschrift _____

Tel./Mail _____

populare e.V. **BEITRITTSERKLÄRUNG**

Hiermit erkläre ich meinen Beitritt in den Verein populare KulturBauHaus e.V. und bitte den Vorstand meinen Antrag zu entsprechen.

Name, Vorname: _____

Geburtsdatum/-ort: _____

Anschrift: _____

Telefon/Handy: _____

E-Mail-Adresse: _____

Ich habe die Satzung in der vorliegenden Form gelesen und bin mit ihr einverstanden.

Ich bin mit der aktuell beschlossenen Mindesthöhe der Mitgliedsbeiträge von Euro 10,- monatlich einverstanden. Ich bin darüber informiert, jedes Vereinsmitglied kann freiwillig einen höheren Beitrag einsetzen. Dies wird vom Vorstand vertraulich behandelt.

Meine Beitragszahlungen werden von mir per Dauerauftrag oder durch Einzugsermächtigung oder bar beim Vorstand gegen Quittung geleistet.

Die Bankverbindung des Vereins: Berliner Sparkasse
Kto. Nr. 636 280 31
BLZ 100 500 00

Ort / Datum

Unterschrift

Vorstand: einverstanden abgelehnt

Unterschrift